Zweckvereinbarung für die Übertragung von Verwaltungsarbeiten zwischen dem Markt Emskirchen und dem Schulverband Mittelschule Emskirchen

Zwischen dem Markt Emskirchen, vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Sandra Winkelspecht und dem Schulverband Mittelschule Emskirchen, vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden Rüdiger Probst, wird zum Zwecke der Übertragung der Verwaltungsarbeiten des Schulverbandes auf den Markt Emskirchen gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung geschlossen.

§ 1 Aufgaben und Befugnisse

Der Schulverband überträgt dem Markt Emskirchen folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Verwaltungsmäßige Vorbereitung und verwaltungsmäßiger Vollzug der Beschlüsse der Schulverbandsversammlung;
- b) Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, sowie aller Angelegenheiten des kommunalen Finanz- und Rechnungswesens und der Kassengeschäfte.

§ 2 Umlage

- (1) ¹Für die Erledigung der übertragenen Aufgaben und Befugnisse hat sich der Schulverband an den Kosten des Marktes Emskirchen in Form einer jährlich zu ermittelnden Umlage (Verwaltungskostenbeiträge) zu beteiligen. ²Basis für die Berechnung der Kosten sind die Kosten eines Büroarbeitsplatzes entsprechend der jeweils aktuellen Veröffentlichung der "Gemeindekasse". ³Die Kosten der Mitarbeiter werden entsprechend der jeweiligen Entgeltgruppe berechnet.
- (2) Die Verwaltungskostenbeiträge, die jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig sind, sind jährlich nach den gültigen Sätzen und anfallendem Stundenaufwand neu zu berechnen.

§ 3 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten wird das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim zur Schlichtung angerufen.

§ 4 In-Kraft-Treten, Kündigung, Auseinandersetzung

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt zum 01.05.2020 in Kraft und ersetzt die bisherigen Vereinbarungen.
- (2) ¹Die Zweckvereinbarung wird bis zum 31.05.2026 geschlossen. ²Sie kann schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils zum 31. Dezember eines Jahres ordentlich gekündigt werden. ³Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus einem wichtigen Grund bleibt unberührt.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten nicht statt.

Emskirchen, den 02.07.2020

Markt Emskirchen

Sandra Winkelspecht

Erste Bürgermeisterin

Schulverband Mittelschule Emskirchen

Rüdiger Probst

Stv. Schulverbandsvorsitzender